



# Amtsblatt

3/30. Januar 2026

B 1207 B

Inhalt	Seite
Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Landeshauptstadt München (Straßennamen- und Hausnummernsatzung) vom 14. Januar 2026	39
Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung) vom 14. Januar 2026	43
Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 14. Januar 2026	45
Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung; 62. Münchner Sicherheitskonferenz (MSC)	45
Öffentliche Bekanntmachung Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz	47
Rupprechtstr. 21 Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 331/13) Errichtung einer Fluchttreppe an den innenhofseitigen Nutzungseinheiten zum 2./3./4. Obergeschoss des besteh. Mehrparteienhauses Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-17379-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	48
Frauenlobstr. 4 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 9997/7) Neubau Mitarbeiterwohnungen des LMU Klinikum München – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-16663-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	48
Karl-Theodor-Str. 55 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 383/0) Nutzungsänderung von Büro zu Arztpraxis (4.OG) Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-14067-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	49
Nymphenburger Str. 47 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6352/5) Nutzungsänderung von Wohnen zu Büro Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-464-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	49
Kreittmayrstr. 18 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6078/2) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2025-17339-22 – Errichtung eines Balkones, jeweils vom EG bis zum 3. OG auf der Nordseite des hinteren Vorderhauses, sowie vom 1. OG bis zum 3. OG auf der Ostseite des Zwischengebäudes am Vorderhaus. Errichtung einer Notleiter aus dem DG bis zum EG auf der Nordseite des hinteren Vorderhauses – hier: Spiegelung der Notleiter und Verkürzung von zwei Balkonen Aktenzeichen: 6024-1.231-2025-19377-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	50
Südliches Schloßrondell 23 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 32/2) Errichtung eines temporären Containerkunstwerks (befristet auf ein Jahr) Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-18857-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	50
Petra-Kelly-Str. 5 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 472/527) Umnutzung einer Gastronomiefläche zu einem Fitnessstudio im EG Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-16796-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	51
Schleißheimer Str. 38 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5238/0) Neubau zweier Wohnhäuser (24 WE) mit gemeinsamer Tiefgarage (Hofbebauung) sowie Verkleinerung der Gewerbeeinheit im Vordergebäude (Bestand) durch Einbau einer TG-Rampe und einer Feuerwehrafahrt – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-17811-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	51
Enhuberstr. 6 – 8 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5164/0) Abbruch und Neubau des Seiten- und Rückgebäudes – VORBESCHIED Enhuberstr 6 und 8 Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-22801-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	51
Schwanthalerstr. 113 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7804/0) Energetische Sanierung und Modernisierung der Vorhangsfassade des Wohnturms durch Austausch der Fassadenbekleidung und Erhöhung der Dämmschichtstärke Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-16371-23	

<p>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 52</p> <p>Theresienhöhe 5 – 6c (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7813/0) Einkaufsquartier Forum Schwanthalerhöhe München – Umstrukturierung des Erdgeschosses mit Teilabbruch und Neubau sowie Nutzungsänderungen von Handels- und Gewerbeflächen zur neuen Mietfläche MG.00.22 XLK.D GmbH Restaurant „Shoo-Loong-Kan“ – (Theresienhöhe 5, 6, 6 a-c / Gollierstr. 6) Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-1050-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 52</p> <p>Lautensackstr. 3 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 312/48) Energetische Sanierung eines Wohnhauses inkl. Anbau von Fluchtbalkonen, mit Dachgeschossausbau und Einbau eines Aufzuges Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-11141-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 53</p> <p>Gaißacher Str. 7 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10687/48) Nutzungsänderung der Gewerbefläche im Erdgeschoss in 7 Beherbergungsräume mit max. 14 Betten für mittelfristigen Aufenthalt / Projektaufenthalt – max 6. Monate – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-14650-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 53</p> <p>Wehrlestr. 9 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 141/0) Nutzungsänderung eines Büros in eine Ferienwohnung Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-7148-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 54</p> <p>Ayinger Str. 6 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18396/29, 18396/28, 18396/25, 18396/27, 18396/5, 18396/22) Neubau einer Wohnanlage mit 246 WE, einer integrierten Kindertagesstätte und einer Tiefgarage mit Mobilitätskonzept (Ayinger Str. 6-18 / Zornedinger Str. 1-7b) Aktenzeichen: 6024-1.1-2025-8015-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 54</p>	<p>Josephsburgstr. 69 – 71 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 312/9) Aufstockung (6 WE), energetische Sanierung der Gebäudehülle – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-24019-32 Aktenzeichen: 6024-1.202-2025-13724-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 55</p> <p>Claude-Lorrain-Str. 19 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12122/6) Neubau eines Wohngebäudes mit 57 WE und Tiefgarage mit 31 Stellplätzen und Mobilitätskonzept 0,59; Teilrückbau und Generalsanierung eines Bestandsgebäudes mit gewerblicher Nutzung- mit Mobilitätskonzept – TEKTUR zu 1.2-2025-18369-33 Aktenzeichen: 6024-1.201-2026-291-33 Öffentliche Bekanntmachung der Teilbaugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 55</p> <p>Auf den Schrederwiesen (Gemarkung: Ludwigsfeld Fl.Nr.: 76/2) Neubau einer Lager- und Kommissionshalle – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-12467-42 – hier: Freiflächengestaltungsplan Aktenzeichen: 6024-1.202-2025-19434-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 56</p> <p>Am Blütenanger 29 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 447/6) Neubau von 10 Wohngebäuden und zwei Tiefgaragen mit überdachten Zufahrten – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-950-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 56</p> <p>Fasanenstr. 6 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 422/6) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2022-15485-43 Aktenzeichen: 6024-1.232-2025-17959-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 57</p> <p>Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Neuer Verlauf: Alexisweg 57</p>
---	---

<p><i>Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 15 Trudering-Riem und Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Neuer Verlauf: Friedrich-Creuzer-Straße</i></p>	57
<p><i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i></p>	58
<p><i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i></p>	58
<p><i>Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2026</i></p>	58
<hr style="width: 25%; margin: 10px auto;"/>	
<p><i>Nichtamtlicher Teil</i></p>	59

**Satzung über die Benennung  
der öffentlichen Verkehrsflächen  
und die Nummerierung  
der Gebäude und Grundstücke  
in der Landeshauptstadt München  
(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)**

vom 14. Januar 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Stadt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (Neuerteilung, Umnummerierung, Einziehung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.
- (2) Private Erschließungsflächen werden ebenfalls benannt, wenn sie die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung wesentlich erschwert würde.
- (3) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt, unnummeriert oder eingezogen.
- (4) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung, Beibehaltung, Umnummerierung oder Einziehung einer bestimmten Hausnummer.

**§ 2 Nummerierungssystematik**

- (1) Die Hausnummerierung beginnt grundsätzlich an dem Straßenabschnitt, der dem Stadtzentrum (Mariensäule) am nächsten liegt, wobei – stadtauswärts gesehen – gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite, jeweils in aufsteigender Nummerierung, vergeben werden.
- (2) Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.

**§ 3 Einnummerierung**

- (1) Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist der Zugang, der mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und zu dem Treppenhaus führt, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen wird. Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche unnummeriert werden.
- (2) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Stadt die Einnummerierung abweichend

von Abs. 1 festlegen. Dabei ist insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.

- (3) Für jedes Gebäude wird grundsätzlich nur eine Hausnummer erteilt. Besitzen Gebäude mehrere Eingänge, so ist auch hier nur eine Hausnummer zu erteilen, wenn sämtliche Wohnungen und gewerbliche Räume von der Haupttreppe aus ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sind. Zusätzliche Eingänge zu gewerblichen Räumen erhalten keine eigene Hausnummer.
- (4) Einfahrten zu Tiefgaragen erhalten dann eine eigene Hausnummer, wenn ihre Auffindbarkeit erschwert ist, insbesondere weil sie an einer anderen als der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, zu der das zugehörige Anwesen einnummeriert wurde.
- (5) Abweichungen von Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 können angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.
- (6) Die Hausnummern werden grundsätzlich erst nach Baubeginn (Rohbau) erteilt.

#### **§ 4 Beschaffenheit der Hausnummern-, Hinweis- und Sammelhinweisschilder**

- (1) Die Anlage zur Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Landeshauptstadt München (Straßennamen- und Hausnummernsatzung) vom 14. Januar 2026 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als Hausnummern-, Hinweis- und Sammelhinweisschilder sind kobaltblau emailierte Eisenblechschilder zu verwenden. Geringfügig dunklere Blautöne sind zulässig. Schilder aus einem anderen dauerhaften und witterungsbeständigen Material können auf Antrag genehmigt werden, wenn sie die in den Mustern in der Anlage zur Straßennamen- und Hausnummernsatzung unter Buchstabe a) und unter Buchstabe b) vorgeschriebenen Angaben bezüglich Schild- und Schriftfarbe, Mindestmaßen der Beschriftung und des Schildes erfüllen und sich von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, dass sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind. Die Genehmigung ist vorab zu beantragen.
- (3) Hausnummern-, Hinweis- und Sammelhinweisschilder müssen im Übrigen den Mustern in der Anlage zur Straßennamen- und Hausnummernsatzung unter Buchstabe a) und unter Buchstabe b) dieser Satzung entsprechen. Die dort angegebenen Maße sind Mindestmaße.
- (4) Der unter der Hausnummer angebrachte Pfeil gibt an, in welcher Richtung das Gebäude mit der nächsthöheren Hausnummer folgt. Die höchste zu erreichende Hausnummer einer Straße oder Zuwegung wird durch den Wegfall des Richtungspfeils und stattdessen durch einen Balken unter der Hausnummer signalisiert.

#### **§ 5 Anbringungsort der Hausnummern-, Hinweis- und Sammelhinweisschilder**

- (1) Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit ohne weiteres und ohne Schwierigkeit gut sichtbar sind. Am Gebäude sind Hausnummernschilder neben oder über dem Haupteingang (§ 3 Abs. 1) des Gebäudes oder an der Grundstücksgrenze am Beginn des Weges zum Eingang

und in Front zur Straße anzubringen. Die Hausnummernschilder sollen nicht höher als 3 m und grundsätzlich nicht tiefer als 1 m angebracht werden.

- (2) Ist ein Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen oder befindet sich der Haupteingang (§ 3 Abs. 1) weiter als 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, so ist das Hausnummernschild an der Grundstücksgrenze am Beginn des Weges zum Eingang in Front zur Straße anzubringen.
- (3) Ist der Haupteingang (§ 3 Abs. 1) von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen (z. B. seitliche oder rückwärtige Eingänge), so ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar – am Beginn des Weges zum Zugang und in Front zur Straße an geeigneter Stelle ein Hinweisschild anzubringen.
- (4) Werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen (z. B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen), so ist ein Sammelhinweisschild erforderlich, das auf die Hausnummerierung hinweist. Jeder Haupteingang (§ 3 Abs. 1) ist mit einem Hausnummernschild zu beschildern. Ein Hausnummernschild an einem dieser Haupteingänge hat nur dann einen Richtungspfeil aufzuweisen, wenn über die Zuwegung weitere, dahinterliegende Eingänge mit eigenen Hausnummern erschlossen werden.
- (5) Ist die Zuwegung zu Gebäuden unübersichtlich oder verzweigt, so können mehrere Hinweisschilder oder Sammelhinweisschilder, in besonderen Fällen auch das Anbringen von beleuchteten Schildern vorgeschrieben werden.
- (6) Der abgewinkelte Richtungspfeil eines Hinweisschildes oder Sammelhinweisschildes soll sich bei ungeraden Nummern auf der rechten, bei geraden Nummern an der linken Seite des Hinweisschildes befinden, so dass sich der Richtungspfeil auf der Seite befindet, in deren Richtung sich die nächsthöhere Nummer ergibt.

#### **§ 6 Verpflichtung der Grundstückseigentümer\*innen, Erbbauberechtigten, Nießbraucher\*innen**

- (1) Die Grundstückseigentümer\*innen haben die Hausnummernschilder und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzuschaffen, spätestens zum Zeitpunkt des Bezugs anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung auch die erbbauberechtigten Personen bzw. die nießbrauchenden Personen.
- (2) Die Verpflichtung, Sammelhinweisschilder anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern trifft grundsätzlich die Grundstückseigentümer\*innen bzw. Verpflichteten nach Abs. 1 Satz 2, deren Grundstück bzw. deren Gebäude die höchste über die jeweilige Zuwegung erreichbare Hausnummer hat. Im Einzelfall kann die Stadt festlegen, dass diese Verpflichtung abweichend hiervon den bzw. die Grundstückseigentümer\*innen bzw. Verpflichteten nach Abs. 1 Satz 2 trifft, wenn das Sammelhinweisschild auf dessen Grundstück bzw. an dessen Gebäude anzubringen ist. Die Grundstückseigentümer\*innen bzw. Verpflichteten nach Abs. 1 Satz 2, für deren Grundstück bzw. für deren Gebäude ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten des Sammelhinweisschildes gesamtschuldnerisch zu tragen. Die Stadt kann die jeweiligen Kosten gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümer\*innen bzw. Verpflichteten nach Abs. 1 Satz 2 festsetzen.
- (3) Müssen bestehende Sammelhinweis- und Hinweisschilder geändert werden, ist hierzu diejenige Person auf ihre Kosten

verpflichtet, durch deren (Bau-)Maßnahme die Änderung verursacht wird.

- (4) Das Anbringen der erteilten Hausnummernschilder, Hinweisschilder und Sammelhinweisschilder kann von Amts wegen angeordnet werden.
- (5) Die Grundstückseigentümer\*innen bzw. Verpflichteten nach Abs. 1 Satz 2 haben den Nachweis der satzungsgemäßen Anbringung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder (Abs. 1) bis spätestens drei Monate nach Bezug durch einen Bildnachweis zu erbringen. Im Fall der Verpflichtung zur Anbringung eines Sammelhinweisschildes (Abs. 2) haben die nach Abs. 2 zur Anbringung verpflichteten Grundstückseigentümer\*innen bzw. Verpflichteten nach Abs. 1 Satz 2 bis spätestens drei Monate nach Bezug des Gebäudes, an dem das Sammelhinweisschild anzubringen ist, den Nachweis der satzungsgemäßen Anbringung durch einen Bildnachweis zu erbringen. Der Bildnachweis kann durch Übermittlung eines Fotos des angebrachten Hausnummernschildes, Hinweisschildes oder Sammelhinweisschildes an die zuständige Stelle der Stadt, den GeodatenService München, Sachgebiet Hausnummern, Denisstr. 2, 80335 München, per Post oder per E-Mail an hausnummern.kom@muenchen.de erbracht werden.

#### § 7 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer\*innen und Besitzer\*innen von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber\*innen von grundstücksgleichen Rechten haben das satzungsgemäße Anbringen von Straßennamenschildern sowie Hausnummernschildern, Hinweisschildern und Sammelhinweisschildern auf ihrem Grundstück bzw. an baulichen Anlagen aller Art zu dulden.
- (2) Zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung können die Mitarbeiter\*innen der für die Hausnummernerteilung bzw. der Hausnummernüberwachung zuständigen Stellen der Stadt die Grundstücke jederzeit betreten.

#### § 8 Untersagung und Entfernung von nicht satzungsgemäßen Beschilderungen zur Vermeidung von Verwechslungsgefahren

Die Stadt kann die Verwendung nicht amtlich erteilter Hausnummern im privaten und geschäftlichen Verkehr untersagen und die Entfernung nicht satzungsgemäßer Schilder anordnen. Sie kann ferner die Verwendung privater Ortsbezeichnungen untersagen, wenn durch diese eine Verwechslungsgefahr insbesondere mit amtlich erteilten Straßennamen entsteht, die eine jederzeitige rasche Auffindbarkeit von Anwesen erschwert.

#### § 9 Übergangsvorschriften

- (1) Vorhandene Einnummerierungen von Straßen, die dem Grundsatz der §§ 2 Abs. 1 oder 3 Abs. 1 widersprechen (z. B. Einnummerierung in Hufeisenform in der Innenstadt, sofern diese Einnummerierung auch dort entsprechend der Umgebung noch erwartet werden kann; auf den Stadtkern zulaufende Nummerierung in den eingemeindeten Gebieten oder Einnummerierung ums Eck bei Eckgrundstücken, deren Gebäude zu einer Straße einnummeriert waren, an der nicht ihr Haupteingang liegt) können bestehen bleiben, solange die Auffindbarkeit der einzelnen Anwesen hierdurch nicht in besonderer Weise erschwert wird.
- (2) Bestehende, der bisherigen Satzung entsprechende und bei Abweichungen genehmigte Hausnummernschilder, die von Muster a) der Anlage zu dieser Satzung abweichen,

können bestehen bleiben, solange die Auffindbarkeit der Anwesen hierdurch nicht in besonderer Weise erschwert wird.

- (3) Bestehende, der bisherigen Satzung entsprechende Hinweis- und Sammelhinweisschilder nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4 auf nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen liegende Zugänge, die von Muster a) und b) der Anlage zu dieser Satzung abweichen, bleiben bis zu dem Zeitpunkt belassen, zu dem diese Schilder aus anderen Gründen neu angebracht werden müssen, wenn dadurch die Auffindbarkeit der Anwesen nicht besonders erschwert wird.

#### § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Landeshauptstadt München (Straßennamen- und Hausnummernsatzung) vom 19. Juli 1988 (MüABl. S. 185), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Januar 1995 (MüABl. S. 1), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2025 beschlossen.

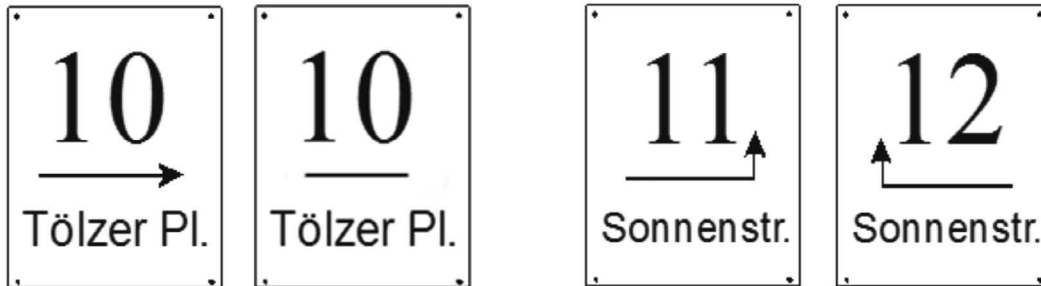
München, 14. Januar 2026

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Landeshauptstadt München (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)**

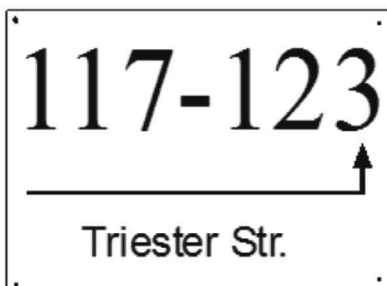
vom 14. Januar 2026

a) Muster für das Hausnummern- und Hinweisschild (§ 4, § 5 Abs. 3)



Schildfarbe:	Standard ist der Blauton kobaltblau, ein geringfügig dunklerer Blauton ist zulässig
Material:	Standard emailliertes Eisenblech oder auf Antrag ein entsprechendes witterungsbeständiges Material in kobaltblau, ein geringfügig dunklerer Blauton ist zulässig
Mindestmaße des Schildes:	20 cm breit, 25 cm hoch
Mindestmaße der Beschriftung:	Zahlen 10 cm hoch Großbuchstaben 4 cm hoch Kleinbuchstaben 3 cm hoch
Beschriftungsfarbe:	weiß

b) Muster für das Sammelhinweisschild (§ 5 Abs. 4)



Mindestmaße des Schildes:	40 cm breit, 30 cm hoch
Schildfarbe, Material, Mindestmaße der Beschriftung, Beschriftungsfarbe, wie unter Anlage a)	

München, 14. Januar 2026

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung)**

vom 14. Januar 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

**§ 1**

Abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes gelten die in den §§ 2 bis 8 dieser Verordnung festgesetzten Ladenöffnungszeiten bzw. Bestimmungen.

**§ 2 Olympiapark**

Im Olympiapark dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Tourismusbedarf im Sinne des Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG in der vom 1. April bis 31. Oktober an den Sonn- und Feiertagen von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen ist der Feiertag Karfreitag.

**§ 3 Fußballstadion Fröttmaning**

(1) Im Fußballstadion Fröttmaning (Arena) dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Tourismusbedarf im Sinne des Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG an den nachfolgend aufgeführten Sonntagen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein:

- a) an allen Sonntagen vom 01.03. bis 30.09.;
- b) am 1. Sonntag im Oktober;
- c) am 1. Sonntag im November, ausgenommen am Feiertag Allerheiligen;
- d) außerdem an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit.

(2) In den Kalenderjahren, in denen die Summe der Öffnungstage nach Abs. 1 die Zahl 40 unterschreitet, gilt Abs. 1 solange und soweit auch für die folgenden Sonn- und Feiertage, bis durch deren jeweiliges Hinzutreten die Zahl 40 erreicht wird:

- a) den 1., 2. und 3. Sonntag im Dezember;
- b) den 4. Sonntag im November, ausgenommen am Totensonntag;
- c) den 2. Sonntag im Oktober.

Die darüber hinaus gehenden Sonn- und Feiertage bleiben unberücksichtigt.

**§ 4 Altstadt-Fußgängerbereiche**

(1) In Fußgängerbereichen der Altstadt der Landeshauptstadt München dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Tourismusbedarf im Sinne des Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG mit Ausnahme von Bade- und Sportzubehör an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum zwischen 01. April und 15. Oktober sowie an den vier Adventssonntagen in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen davon ist der Feiertag Karfreitag. Fällt der 4. Adventssonntag auf Heiligabend, darf nur bis 14 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Fußgängerbereiche gemäß Absatz 1 entsprechen dem Geltungsbereich der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) der Landeshauptstadt München vom 21.07.1971 (MüABl. S. 117), zuletzt geändert am 14.05.2025 (MüABl. S. 303), in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5 Faschingssonntag**

Am Faschingssonntag dürfen anlässlich des Faschingstrei-

bens die Verkaufsstellen für Konditoreiwaren, Süßwaren, Tabakwaren, Scherzartikel, Papier- und Schreibwaren von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 6 Oktoberfestsonntag; Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)**

(1) Am ersten Oktoberfestsonntag sowie am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) dürfen Verkaufsstellen für Lebens- und Genussmittel, Tabakwaren, Schreibwaren und Reiseandenken von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr in folgenden Stadtbezirken geöffnet sein:

- a) 1 Altstadt-Lehel mit nördlicher Begrenzung an der Prinzregentenstraße;
- b) 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt;
- c) 3 Maxvorstadt;
- d) 6 Sendling;
- e) 8 Schwanthalerhöhe mit westlicher Begrenzung an der Bahnlinie.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche umfassen die in beigefügtem Lageplan (gefertigt vom Kommunalreferat – Geodaten-Service am 10.12.2025, Maßstab: 1:30.000, ausfertigt am 14. Januar 2026) gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 7 Verkaufsstellen zur Abgabe von Zeitungen, Blumen, Bäcker- und Konditorwaren, frischer Milch- oder Milch-erzeugnisse**

Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind unter Beachtung der in Art. 3 Abs. 3 BayLadSchlG jeweils festgelegten Höchstdauer und des Zeitrahmens am Eingang zur Verkaufsstelle bzw. am Verkaufsstand deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Bei der Festlegung der individuellen Öffnungszeiten ist die Zeit des ortsüblichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

**§ 8 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen**

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayLadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet München an nachfolgenden Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein:

- Erster Freitag im April – so dieser auf Karfreitag fällt, Freitag eine Woche zuvor;
- Freitag vor den Herbstferien;
- Freitag nach dem vierten Donnerstag im November;
- Dritter Adventssamstag.

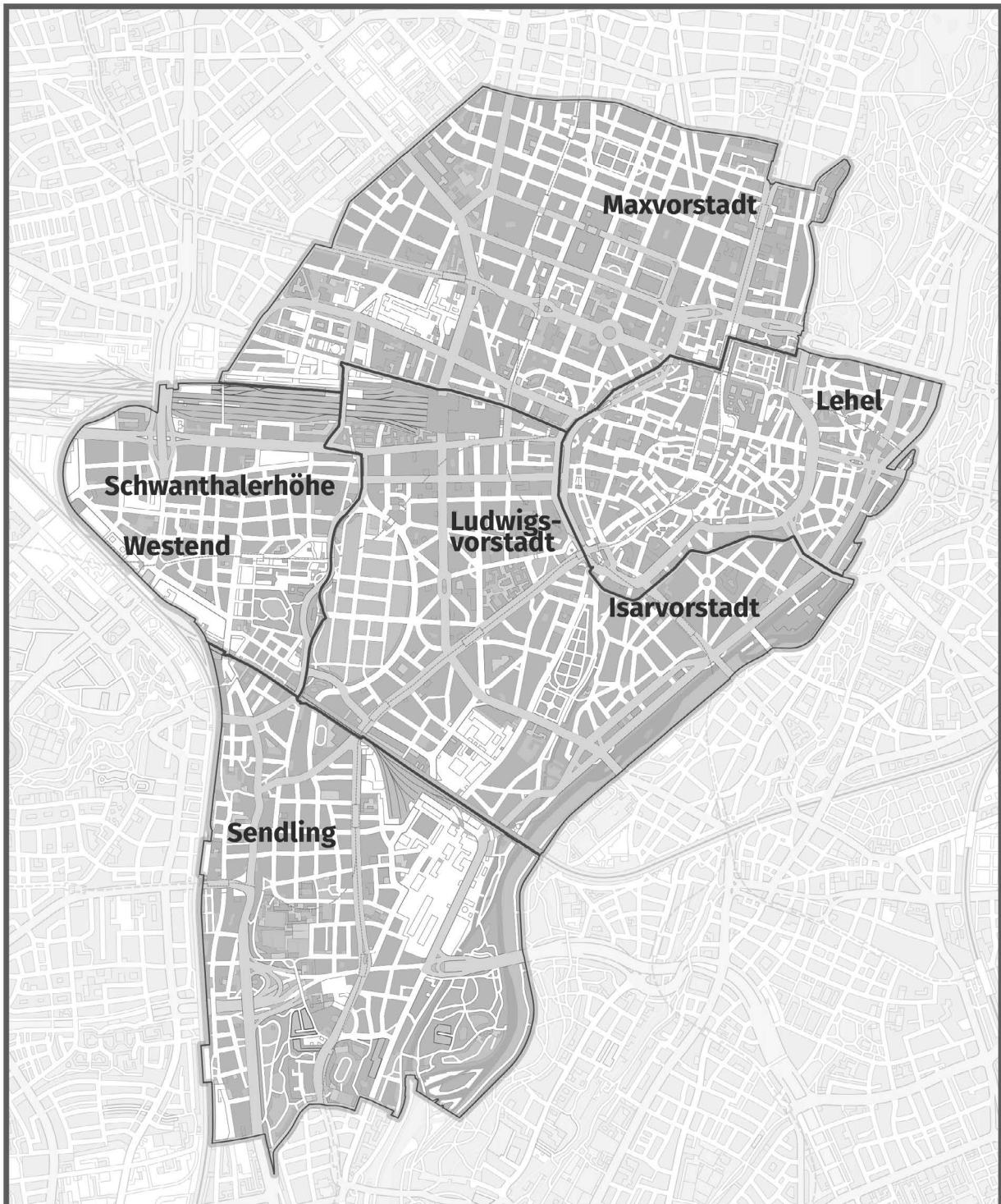
**§ 9 Inkrafttreten**



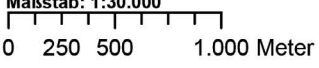
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses vom 6. Juli 1982 (MüABl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.2015 (MüABl. S. 185), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.12.2025 beschlossen.

München, 14. Januar 2026

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister



<p><b>Anlage zur Ladenschlussverordnung, Oktoberfestsonntag</b></p> <p> Begrenzung des Öffnungsbereichs</p>	<p><b>Ersteller</b> GeodatenService München</p>	<p><b>N</b></p>  <p><b>Maßstab: 1:30.000</b></p> 
	<p><b>Erstellungsdatum</b> 10.12.2025</p> <p>München, 14. Januar 2026</p> <p>Dieter Reiter Oberbürgermeister</p>	

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München**

vom 14. Januar 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 20.07.2021 (MüABl. S. 397), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:  
„(d) fünf Vertreter\*innen des Münchner Stadtrats;“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Benennung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nach Abs. 1 d) erfolgt durch die zur Benennung berechtigten Fraktionen oder Gruppen auf dem Büroweg. Die Benennungsrechte werden dabei zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrats nach dem Verfahren nach d'Hondt auf Grundlage des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelstadtratsmitglieder verteilt. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf ein Benennungsrecht, so entscheidet das Los. Bei Änderungen des Stärkeverhältnisses während der laufenden Wahlperiode erfolgt keine Neuberechnung.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Der Stadtrat hat diese Satzung am 17.12.2025 beschlossen.

München, 14. Januar 2026

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);**

**Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung;  
62. Münchner Sicherheitskonferenz (MSC)**

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt auf Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. In der Zeit vom 13.02.2026, 05:00 Uhr, bis einschließlich den 15.02.2026, 15:00 Uhr, wird im Umgriff des Hotels „Bayerischer Hof“ (Promenadeplatz 2 – 6) und des Hotels „Rosewood Munich“ (Kardinal-Faulhaber-Str. 1), anlässlich der 62. Münchner Sicherheitskonferenz (MSC) ein Sicherheitsbereich („**Sicherheitsbereich B**“) eingerichtet. Dieser umfasst die Karmeliterstraße, den Promenadeplatz, die Prannerstraße, die Hartmannstraße und die Kardinal-Faulhaber-Straße – jeweils vollständig – sowie die Pacellistraße,

die Maffeistraße, die Salvatorstraße und den Salvatorplatz – jeweils teilweise. Der genaue Umgriff des Sicherheitsbereichs B ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Zutritt zu dem in Ziffer 1 beschriebenen Sicherheitsbereich B haben nur Personen, die durch die Veranstalterin akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.

In der Zeit vom 13.02.2026, 05:00 Uhr, bis einschließlich den 15.02.2026, 15:00 Uhr, wird innerhalb des in Ziffer 1 beschriebenen Sicherheitsbereiches B ein weiterer, engerer Sicherheitsbereich („**Sicherheitsbereich A**“) eingerichtet. Dieser umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Maffeistraße, die Karmeliterstraße, die Hartmannstraße sowie die Pacellistraße – jeweils teilweise. Der genaue Umgriff des Sicherheitsbereichs A ist der Anlage 2 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

1. Zutritt zu dem in Ziffer 3 beschriebenen Sicherheitsbereich A haben nur Personen, die durch die Veranstalterin akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.

Die Polizei kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

2. In den Sicherheitsbereichen A und B ist nach Aufforderung eine Sichtkontrolle von Gepäckstücken, wie z. B. Taschen, Rucksäcke, Behältnisse etc. durch die Polizei zu dulden.

3. Fahrzeuge des Typs „E-Tretroller, Pedelecs oder E-Motorroller“ dürfen in den Sicherheitsbereichen A und B nicht abgestellt, bereitgestellt oder genutzt werden. Die im Stadtgebiet tätigen Verleihfirmen haben sicherzustellen, dass sich bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung keines ihrer Fahrzeuge in den Sicherheitsbereichen A und B befindet.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung wird am 13.02.2026, 05:00 Uhr, wirksam und gilt bis zum 15.02.2026, 15:00 Uhr. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 30.01.2026 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Hinweis**

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstr. 11, Zimmer 34.120, Tel.: 089/233-45090, 80337 München, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei:  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

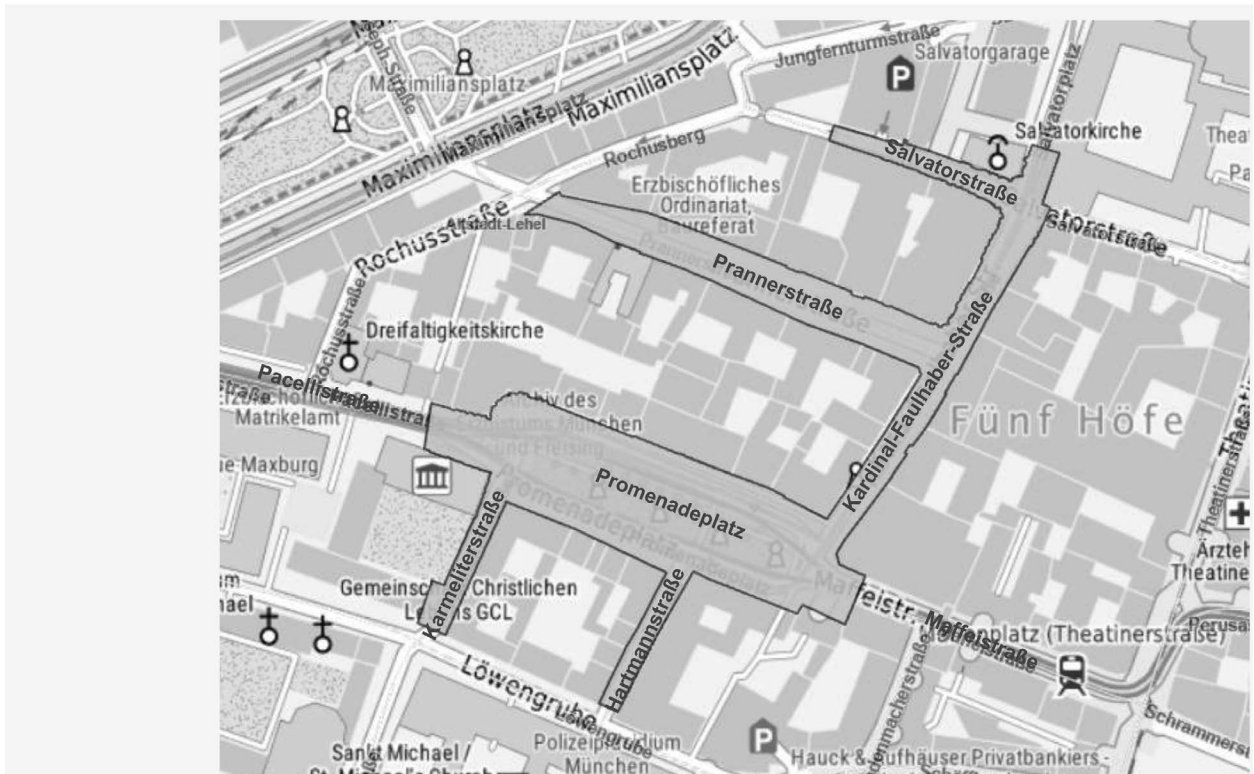
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 15. Januar 2026

gez. Groth  
Stadtdirektor



**Anlage 1 zur Allgemeinverfügung – 62. Münchner Sicherheitskonferenz (13. – 15.02.2026)**

**Sicherheitsbereich B**



**Anlage 2 zur Allgemeinverfügung – 62. Münchner Sicherheitskonferenz (13. – 15.02.2026)**

**Legende**

-  Sicherheitsbereich B (auszugsweise)
-  Sicherheitsbereich A



**Öffentliche Bekanntmachung  
Eintragung von Übermittlungssperren  
nach dem Bundesmeldegesetz**

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, einzelnen Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Personen gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BMG.
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 und 5 BMG.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse und Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 und 5 BMG.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 und 5 BMG.

Der Antrag bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegen- teilige Erklärung widerrufen wird. Die Eintragung von Über- mittlungssperren ist kostenlos.

Schnell und unbürokratisch ist die Beantragung von Übermitt- lungssperren über unseren Onlineservice im Internet möglich. Hierzu können Sie folgenden Link <https://stadt.muenchen.de/service/info/> nutzen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beantragung von Übermittlungssperren mit einem formlosen Schreiben oder

mittels eines Antragsformulars, welches Sie ebenfalls auf unserer Homepage ([www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)) finden.

**Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat**

Postanschrift: Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung II  
Bürgerangelegenheiten,  
Abteilung 2 Bürgerbüro  
Ruppertstraße 19  
80466 München

München, 12. Januar 2026 Kreisverwaltungsreferat  
Dr. Sammüller  
Berufsmäßige Stadträtin

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Rupprechtstr. 21  
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 331/13 / 9. Stadtbezirk  
Errichtung einer Fluchttreppe an den innenhofseitigen Nutzungseinheiten zum 2./3./4. Obergeschoss des besteh. Mehrparteienhauses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.01.2026, Az. 1.2-2025-17379-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter einer Auflage und Abweichung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 331/14 und Fl.Nr. 331/21, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Januar 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Frauenlobstr. 4  
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 9997/7 / Stadtbezirk: 2  
Neubau Mitarbeiterwohnungen des LMU Klinikum  
München – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.01.2026, Az. 6024-1.7-2025-16663-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 9997/4, 9998, 9999, 10002, 10003, 10005/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Januar 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Karl-Theodor-Str. 55

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Schwabing/Fl.Nr. 383/0/  
Stadtbezirk 4

Nutzungsänderung von Büro zu Arztpraxis (4.OG)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.01.2026, Az. 6024-1.2-2025-14067-22 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 377/4 und Fl.Nr.: 383/7, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Januar 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Nymphenburger Str. 47

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Maxvorstadt,  
Fl.Nr. 6352/5 / Stadtbezirk 3

Nutzungsänderung von Wohnen zu Büro

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.01.2026, Az. 6024-1.2-2025-464-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 6350, Fl.Nr.: 6350/2 und Fl.Nr.: 6352, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Januar 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Kreittmayrstr. 18

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion IV / Flurnr. 6078/2 / Maxvorstadt

**ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2025-17339-22 – Errichtung eines Balkones, jeweils vom EG bis zum 3. OG auf der Nordseite des hinteren Vorderhauses, sowie vom 1. OG bis zum 3. OG auf der Ostseite des Zwischengebäudes am Vorderhaus. Errichtung einer Notleiter aus dem DG bis zum EG auf der Nordseite des hinteren Vorderhauses – hier: Spiegelung der Notleiter und Verkürzung von zwei Balkonen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.01.2026, Az. 6024-1.231-2025-19377-22 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 6078, 6020, 5998, 5990 und Fl.Nr.: 6078/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Januar 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Südliches Schlossrondell 23

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Nymphenburg/

Fl.Nr. 32/2, Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg

**Errichtung eines temporären Containerkunstwerks (befristet auf ein Jahr)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.01.2026, Az. 6024-1.2-2025-18857-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 147, Fl.Nr.: 148; Fl.Nr.: 32 und Fl.Nr.: 32/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Januar 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission



Den Nachbarn Fl.Nr. 5154, 5166, 5152 und 5155, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Januar 2026 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Schwanthalerstr. 113**  
**Gemarkung: Sektion V / Stadtbezirk: 8 / Flurnr.: 7804/0**  
**Energetische Sanierung und Modernisierung der Vorhangsfassade des Wohnturms durch Austausch der Fassadenbekleidung und Erhöhung der Dämmschichtstärke**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.01.2026, Az. 6024-1.1-2025-16371-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 7811/2, 7813, 7814 und Fl.Nr.: 7672, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der

Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 089/233 - 24015.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Januar 2026 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Theresienhöhe 5 – 6c**  
**Gemarkung: Sektion V / Stadtbezirk: 8 / Flurnr.: 7813/0**  
**Einkaufsquartier Forum Schwanthalerhöhe München - Umstrukturierung des Erdgeschosses mit Teilabbruch und Neubau sowie Nutzungsänderungen von Handels- und Gewerbeflächen zur neuen Mietfläche MG.00.22 XLK.D GmbH Restaurant „Shoo-Loong-Kan“ – (Theresienhöhe 5, 6, 6 a-c / Gollierstr. 6)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.01.2026, Az. 6024-1.1-2025-1050-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 7811/2, 7811, 7804 und Fl.Nr.: 7809, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 089/233 - 24015.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Januar 2026  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Lautensackstr. 3 Gemarkung: Laim / Stadtbezirk: 25 / FlurNr.: 312/48 Energetische Sanierung eines Wohnhauses inkl. Anbau von Fluchtbalkonen, mit Dachgeschossausbau und Einbau eines Aufzuges**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.01.2026, Az. 6024-1.2-2025-11141-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt:

- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 31 Abs. 2 BayBO, dass der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr oder eine weitere notwendige Treppe erfolgen muss.
- Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 BayBO, wegen Nichteinhaltung der Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück. Überschreitung der Abstandsfläche (Gaupe 6) um 2,75 m auf das Nachbargrundstück Fl.Nr. 312/53.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 312/47, 312/32, 312/31, 312/72 und Fl.Nr.: 312/53, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorge-

nannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 089/233 - 24015.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Januar 2026  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Gaißacher Str.7 Sektion VI Fl.Nr.: 10687/48, Stadtbezirk 6 Nutzungsänderung der Gewerbefläche im Erdgeschoss in 7 Beherbergungsräume mit max. 14 Betten für mittel- fristigen Aufenthalt / Projektaufenthalt – max 6. Monate – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.01.2026, Az. 6024-1.7-2025-14650-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die gestellte Frage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Nutzungsänderung wurde positiv beantwortet. Die Erteilung der erforderlichen Ausnahme wird in Aussicht gestellt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 10687/49 und 10688/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Januar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Wehrlestr. 9**  
**Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr.: 141/0, Stadtbezirk: 13**  
**Vorhaben: Nutzungsänderung eines Büros in eine Ferienwohnung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.01.2026, Az. 6024-1.2-2025-7148-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307 oder digital einsehen. Vereinbaren Sie bitte einen Termin für Akteneinsicht unter der E-Mailadresse [plan.ha4-31@muenchen.de](mailto:plan.ha4-31@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 – 24355 oder kontaktieren Sie uns für eine digitale Einsicht, per E-Mail.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Januar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Ayinger Str. 6**  
**Gemarkung: Sektion IX**  
**Flurnr.: 18396/29, 18396/28, 18396/25, 18396/27, 18396/5, 18396/22**  
**Stadtbezirk: 16**  
**Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 246 WE, einer integrierten Kindertagesstätte und einer Tiefgarage mit Mobilitätskonzept (Ayinger Str. 6-18 / Zornedinger Str. 1-7b)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.01.2026, Az. 6024-1.1-2025-8015-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-31@muenchen.de](mailto:plan.ha4-31@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24448.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Januar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Josephsburgstr. 69 – 71**  
**Gemarkung Berg am Laim / Flurnr. 312/9 / Stadtbezirk: 14**  
**Vorhaben: Aufstockung (6 WE), energetische Sanierung der Gebäudehülle –**  
**ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-24019-32**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.01.2026, Az. 6024-1.202-2025-13724-32, wurde die Baugenehmigung (Änderungsgenehmigung) für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-32@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24598.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Januar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Teilbaugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Claude-Lorrain-Str. 19**  
**Gemarkung: Sektion VII, Fl.Nr.: 12122/6, Stadtbezirk: 18**  
**Vorhaben: Neubau eines Wohngebäudes mit 57 WE und Tiefgarage mit 31 Stellplätzen und Mobilitätskonzept 0,59; Teilrückbau und Generalsanierung eines Bestandsgebäudes mit gewerblicher Nutzung – mit Mobilitätskonzept – TEKTUR zu 1.2-2025-18369-33**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.01.2026, Az. 6024-1.201-2026-291-33, wurde die Teilbaugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebestimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Teilbaugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-33@muenchen.de](mailto:plan.ha4-33@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Januar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Januar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Auf den Schrederwiesen**  
**Gemarkung Ludwigsfeld / Flurnr. 76/2 /Stadtbezirk: 24**  
**Neubau einer Lager- und Kommissionshalle**  
**– ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-12467-42 –**  
**hier: Freiflächengestaltungsplan**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.01.2026, Az. 6024-1.202-2025-19434-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 69/5, 69/3, 74/1, 74/2, 74/4, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9, 74/10, 76/3, 76/4, 81/3 und 172/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Falls Sie den Plan einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-42@muenchen.de](mailto:plan.ha4-42@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Am Blütenanger 29**  
**Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 447/6 Stadtbezirk: 24**  
**Neubau von 10 Wohngebäuden und zwei Tiefgaragen mit überdachten Zufahrten**  
**– VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.01.2026, Az. 6024-1.7-2025-950-42, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 447/11 (Sonnentaustraße 17, 80995 München), 447/12 (Auf der Schrederwiesen 71, 80995 München), 447/13 (Auf der Schrederwiesen 71, 80995 München), 449/36 (Ebersbuschstr. 63, 80935 München; Schneeglöckchenstr. 62a, 80995 München; Schneeglöckchenstr. 62c, 80995 München; Schneeglöckchenstr. 62, 80995 München; Schneeglöckchenstr. 62b, 80995 München 449/37 (Schneeglöckchenstr. 60, 80995 München), 449/38 (Schneeglöckchenstr. 58, 80995 München), 449/40 (Auf den Schrederwiesen 71, 80995 München) und 449/8 (De-la-Paz-Str. 3, 80639 München; Flüggenstr. 1, 80639 München; Schneeglöckchenstr. 66b, 80995 München; Schneeglöckchenstr. 66g, 80995 München; Thorner Str. 15, 80993 München; Abendsbergstr. 40a, 80993 München; Schneeglöckchenstr. 66, 80995 München; Motorstr. 46, 80809 München; Schneeglöckchenstr. 64b, 80995 München; Georg-Pickl-Weg 13, 80995 München; An der Gersprenz 16, 64839 Münster; Schneeglöckchenstr. 66 e, 80995 München; Gewürzmühlstr. 10, 80538 München; Schneeglöckchenstr. 64, 80995 München; Volkartstr. 68, 80636 München; Volkartstr. 68, 80636 München), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 523, einsehen. Falls

Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-42@muenchen.de](mailto:plan.ha4-42@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24756

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Januar 2026      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Fasanenstr. 6  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Obermenzing, Fl.Nr. 422/6, Stadtbezirk 21  
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage –  
**ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2022-15485-43**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.01.2026, Az. 6024-1.232-2025-17959-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 422/7, Fl.Nr. 422/5 und Fl.Nr. 421/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-43@muenchen.de](mailto:plan.ha4-43@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 790233.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Januar 2026      Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach

Neuer Verlauf: **Alexisweg**

Von der Franz-Heubl-Straße in südwestliche Richtung bis zur Zenzl-Mühsam-Straße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 245 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter [strassennamen.kom@muenchen.de](mailto:strassennamen.kom@muenchen.de)) bis einschließlich 16.02.2026 eingesehen werden.

München, 13. Januar 2026      Kommunalreferat  
GeodatenService

#### Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 15 Trudering-Riem und Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach

Neuer Verlauf: **Friedrich-Creuzer-Straße**

Von der Zehntfeldstraße nach Süden bis zur Franz-Heubl-Straße und Hippelstraße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 245 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter [strassennamen.kom@muenchen.de](mailto:strassennamen.kom@muenchen.de)) bis einschließlich 16.02.2026 eingesehen werden.

München, 13. Januar 2026      Kommunalreferat  
GeodatenService

### **Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

---

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

---

17030040	Altmann Astrid
4000088239	Biergans Maria
17331075	Hipper Christine
4000118101	Lortal Marialena
95066726	Mayinger Sandra Caroline
18497693	Müller-Thomas Christina
23027972	Ney Claudia
36007581	Rachel-Graf Rosemarie
57341406	Trompler Gerlinde
108369810	Wesolowski Peter
12063269	Wunderlich Rita

Es wurde am 14.01.2026 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 14.01.2026 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 14.04.2026 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 14. Januar 2026      Stadtsparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

---

### **Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 14.10.25 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 14.01.2026 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

---

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

---

3002043218	Barouch Fani
26062158	Frech Rosalia
109330399	Füchsl Andreas
18315440	Gallath Reiner
38076600	Hartlich Peter
908480049	Lewitzki Diana
3001544109	Niazi Lema
100016559	Rink Leonhard
84040609	Rucha Bernd
15418239	Thomas Ute
19020213	Thomas Ute
3002078982	Unterstützungs-Einrichtung f. d. Gefolgs. d. Firma G. Zimmermann von Schroetter Johanna
3003142266	

### **Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2026**

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit Art. 10 Bayerisches Grundsteuergesetz kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2026 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2026 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, haben im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2025 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2026 am 01. Juli 2026 zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Landeshauptstadt München**  
**Stadtkämmerei**  
**Seidlstr. 27**  
**80335 München**  
**(Postfachanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München)**

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Bayerstr. 30**  
**80335 München**  
**(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München)**

zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Widerspruch und Klage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten **keine** zahlungsaufschiebende Wirkung.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen für Sie keine weiteren Kosten. Sollte der Widerspruch jedoch von der Widerspruchsbehörde zurückgewiesen oder von Ihnen zurückgenommen werden, haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstige Hinweise

- ▶ Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- ▶ Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

München, 20. Januar 2026

Stadtkämmerei  
SKA 4.22

---

## Nichtamtlicher Teil

### Kontakte der Referate und des Direktoriums

#### Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Friedenstraße 40, 81671 München  
baureferat.bau@muenchen.de

#### Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.gsr@muenchen.de

#### Kommunalreferat

Leitung: Edwin Grodeke  
Denisstraße 2, 80335 München  
kommunalreferat@muenchen.de

#### Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

#### Kulturreferat

Leitung: Marek Wiechers  
Burgstraße 4, 80331 München  
kulturreferat@muenchen.de

#### Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel  
80313 München  
mobilitaetsreferat@muenchen.de

#### Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
personal@muenchen.de

#### Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Dr. Christian Scharpf  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
wirtschaft@muenchen.de

#### Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
r.rku@muenchen.de

#### Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
s.plan@muenchen.de

#### Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus  
Bayerstraße 28, 80335 München  
bildung-und-sport@muenchen.de

#### IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim  
Agnes-Pockels-Bogen 27–33, 80992 München  
rit@muenchen.de

#### Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy  
Orleansplatz 11, 81667 München  
sozialreferat@muenchen.de

